

Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (insbesondere elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung, Anlagen zur Raumkühlung) von Haushaltskunden durch die Stadtwerke Nürtingen

1. Kunde Herr Frau Titel: _____ (jeweils freiwillige Angaben)

Name, Vorname / Geburtsdatum (letzteres freiwillige Angabe)

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon tagsüber / mobil

E-Mail

Der Lieferant kann dem Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Für eine darüber hinausgehende Verwendung der E-Mail-Adresse gilt Ziffer 11. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Entnahmestelle

Straße / Hausnummer (Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

PLZ / Ort (Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

Identifikationsnummer der Marktllokation (sofern bekannt, z. B. aus Ihrer letzten Energieabrechnung)

Zählernummer

Steuerbare Verbrauchseinrichtung

Anschlusswert (kW)

gegebenenfalls Bezeichnung bzw. Nummer der Steuerbox, Schaltuhr oder des Rundsteuerempfängers

2. Bisheriger Energiebezug

Um den Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie der letzten Energierechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.)

Einzug

Zählerstand am Tag der Wohnungsübernahme / Datum der Wohnungsübernahme

Lieferantenwechsel

Name des bisherigen Lieferanten

Kundennummer beim bisherigen Lieferanten

Strom Gas Wasser Wärme

Porschestraße 5-9
72622 Nürtingen
Tel. +49 (0) 7022/406-0
Fax +49 (0) 7022/406-123
www.sw-nuertingen.de
stadtwerke@sw-nuertingen.de

Sitz in Nürtingen
Handelsregister:
Amtsgericht Stuttgart
HRB-Nr. 220246
St.-Nr.: 74051/06402
USt-Id-Nr.: DE146275301

Kreissparkasse
Esslingen-Nürtingen
BLZ 611 500 20
Kto. 56 061 000
Swift-BIC: ESSLDE66XXX
IBAN: DE32 6115 0020 0056 0610 00

Volksbank
Mittlerer Neckar eG
BLZ 612 901 20
Kto. 540 540 005
Swift-BIC: GENODES1NUE
IBAN: DE10 6129 0120 0540 5400 05

Aufsichtsratsvorsitzender:
Oberbürgermeister
Dr. Johannes Fridrich
Geschäftsführer:
Dipl.-Kfm. Volkmar Klaußer

Wärmepumpe 2025 getrennte Messung

3. Lieferung / Steuerung / Messung

- 3.1. Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung des gesamten Bedarfs des Kunden an Energie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags an die oben genannte Entnahmestelle. Erfasst sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300), deren Energieaufnahme vom Netzbetreiber auf Grundlage einer zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarung nach § 14a EnWG gesteuert werden kann.
- 3.2. Die Steuerung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300). Der Lieferant hat keinen Einfluss auf eine Reduzierung des Strombezugs für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die der Netzbetreiber auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, der Festlegung der BNetzA und der zwischen ihm und dem Kunden geschlossenen Vereinbarung nach § 14a EnWG vornimmt.
- 3.3. Als Gegenleistung für die Vereinbarung über die Steuerung erhält der Netznutzer gemäß § 14a EnWG eine Reduzierung der Netzentgelte. Da der Energiebezug des Kunden für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen über ein intelligentes Messsystem bzw. einen separaten Zähler erfolgt, kann die Reduzierung entweder in Form einer pauschalen Netzentgeltreduzierung für diese Marktkotation (Modul 1 der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A)) oder einer prozentualen Arbeitspreisreduzierung (Modul 2 der Festlegung) erfolgen. Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 der Festlegung wird nach einer von der BNetzA in ihrer Festlegung vorgegebenen Formel berechnet und vom Netzbetreiber vorab für jedes Kalenderjahr in seinem Preisblatt veröffentlicht. Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung ist unabhängig vom Verbrauch des Kunden. Der reduzierte Arbeitspreis Netz nach Modul 2 der Festlegung entspricht 40 % des regulären Arbeitspreises Netz für Entnahmen ohne Leistungsmessung in der Niederspannung. Für die Marktkotation, an der die steuerbare Verbrauchseinrichtung nach Modul 2 abgerechnet wird, wird vom Netzbetreiber zudem kein Grundpreis Netz erhoben. Die Höhe des prozentualen Arbeitspreises Netz für ein Kalenderjahr ist im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlicht. Das Netzentgelt ist ein Teil des Strompreises, der für die Nutzung des Netzes anfällt und dem Lieferanten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt wird.

Bitte das gewünschte Modul ankreuzen:

- Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung
- Modul 2: Prozentale Arbeitspreisreduzierung

Wird keine Modulwahl getroffen, findet Modul 1 Anwendung.

Im Rahmen dieses Vertrags berechnet der Lieferant die Netzentgelte dem Kunden in der tatsächlich anfallenden Höhe gemäß den Vorgaben der AGB weiter, sodass sich die Netzentgeltreduzierung für den Kunden kostensenkend auswirkt. Ergänzend zu Modul 1 hat der Netzbetreiber dem Kunden bei dessen Wahl ab dem 01.01.2025 zusätzlich zeitlich variable Netzentgelte (Modul 3 der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A)) anzubieten und ab dem 01.04.2025 zu gewähren. Möchte der Kunde sein Modul nach Vertragsbeginn wechseln oder nach dem 01.04.2025 zusätzlich von Modul 3 Gebrauch machen, kann er dies mit der **Anlage Modulwechsel** anzeigen.

- 3.4. Sollte der Kunde zum Zeitpunkt dieses Auftrags noch nicht über ein intelligentes Messsystem und einer Steuerbox, die zur Durchführung der netzorientierten Steuerung durch den Netzbetreiber in der Lage ist, oder über sonstige Steuertechnik an der Verbrauchseinrichtung verfügen, hat er den Netzbetreiber oder den grundzuständigen Messstellenbetreiber unverzüglich mit der Herstellung der Steuerbarkeit zu beauftragen. Die Netzentgeltreduzierung kann erst gewährt werden, sobald der Nachweis für diese Beauftragung gegenüber dem Netzbetreiber erfolgt ist.

4. Preise / Preisgarantie

Das vom Kunden für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem beigefügten **Preisblatt**.

SWN gewährt dem Kunden bis zum Ablauf des 31.12.2025 eine eingeschränkte Preisgarantie. Diese Garantie bezieht sich allein auf den im Preisblatt genannten „Grundpreis Vertrieb“ und den „Arbeitspreis Energie“ (jeweils netto). Von dieser Garantie ausgenommen sind Änderungen der Netzentgelte (Arbeitspreis Netz und Grundpreis Netz) (vgl. Ziffer 8.3.1 der AGB), des Entgeltes für Messstellenbetrieb (vgl. Ziffer 8.3.2 der AGB), der Konzessionsabgabe (vgl. Ziffer 8.3.3 der AGB), der KWKG-Umlage (vgl. Ziffer 8.3.4 der AGB), des Aufschlags für besondere Netznutzung (ehem. § 19-StromNEV-Umlage (vgl. Ziffer 8.3.5 der AGB)), der Offshore-Netzumlage (vgl. Ziffer 8.3.6 der AGB), der Wasserstoffumlage (vgl. Ziffer 8.3.7 der AGB), der Stromsteuer (vgl. Ziffer 8.3.8 der AGB) und der Umsatzsteuer (vgl. Ziffer 8.6 der AGB) sowie die Erhebung etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlicher Belastungen im Sinne der Ziffer 8.5 der AGB, auf deren Anfall die SWN jeweils keinen Einfluss hat.

5. Lieferbeginn / Wertersatz bei Widerruf

Gewünschter Lieferbeginn:

- Nächstmöglicher Zeitpunkt zum _____(Datum)

Für den tatsächlichen Lieferbeginn gilt Ziffer 1 der AGB.

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 12 zusätzlich (*falls gewünscht, bitte ankreuzen*):

- Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357a Abs. 2 BGB angemessenen Wertersatz.

6. Laufzeit / Kündigung

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum Ablauf des 31.12.2025. Er verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

11. Werbung und Einwilligung

Unternehmer können Kunden unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen per E-Mail zusenden. Der Kunde kann der Verwendung seiner in Ziffer 1 angegebenen E-Mail-Adresse zu Werbezwecken jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen (reguläre Porto- oder Telekommunikationskosten) entstehen. Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Nürtingen GmbH, Porschestra. 5-9 ,72622 Nürtingen/vertrieb@sw-nuertingen.de.

Falls gewünscht, bitte ankreuzen:

E-Mail-Werbung

Ich erkläre mich einverstanden, dass mich der Lieferant zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Bereichen Strom, Gas, Messstellenbetrieb, Wasser, Fernwärme oder Telekommunikation) per E-Mail kontaktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrags erhobenen Daten (z. B. Name, E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) verarbeitet.

Die Einwilligung/en zur Werbung per Telefonanruf und per E-Mail gelten bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres sofern ich sie nicht vorher widerrufe. Ein Widerruf dieser Einwilligung/en ist (einzeln oder gemeinsam) jederzeit möglich. Er erfolgt für die Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung zur Werbung per Telefonanruf bzw. per E-Mail. Der Widerruf ist zu richten an Stadtwerke Nürtingen GmbH, Porschestra. 5-9 ,72622 Nürtingen/vertrieb@sw-nuertingen.de.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten sowie zu diesbezüglichen Widerspruchsrechten des Kunden können der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ in der Anlage entnommen werden.

12. Widerrufsbelehrung

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Nürtingen GmbH, Porschestra. 5-9 ,72622 Nürtingen/vertrieb@sw-nuertingen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

13. Auftragserteilung

Ich erteile dem Lieferanten den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an die genannte Entnahmestelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat.

Ort / Datum

X

Unterschrift Kunde

Anlagenverzeichnis

Anlage Muster-Widerrufsformular
Anlage Preisblatt
Anlage Modulwechsel
Anlage Reduzierung der KWKG- und der Offshore-Netzumlage für elektrische Wärmepumpen (Ziffer 8 der AGB)
Anlage Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Nürtingen GmbH für die Lieferung von elektrischer Energie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (AGB)
Anlage Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Bitte verwenden Sie das folgende Formular nur, wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten:

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An Stadtwerke Nürtingen GmbH, Porschestraße 5-9, 72622 Nürtingen/vertrieb@sw-nuertingen.de:
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Anlage Preisblatt

1. Übersicht über die Zusammensetzung des Entgelts (Stand: 01.01.2025)

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen zusammen, die unter den Ziffern 8.2 bis 8.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erläutert werden. Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der Preisbestandteile nach Ziffern 1.1 bis 1.10 bzw. die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Ziffer 1.11 noch nicht bekannt ist, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden und dem Lieferanten in Rechnung gestellten Höhe.

Der ermäßigte Grundpreis Netz und die prozentuale Arbeitspreisreduzierung nach Modul 2 der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK8-22/010-A) (Ziffer 1.2) wird in der jeweils geltenden Höhe gewährt, sofern Modul 2 Anwendung findet.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK8-22/010-A) (Ziffer 1.11) wird in der jeweils geltenden Höhe gewährt, sofern Modul 1 Anwendung findet.

1.1. Vertriebler Grundpreis und Arbeitspreis Energie

Vertriebler Grundpreis	40,00 €/Jahr	Arbeitspreis Energie	13,090 ct/kWh
------------------------	--------------	----------------------	---------------

1.2. Netzentgelte

Grundpreis Modul 1	60,00 €/Jahr	Arbeitspreis Modul 1	9,570 ct/kWh
--------------------	--------------	----------------------	--------------

Grundpreis Modul 2	0,00 €/Jahr	Arbeitspreis Modul 2	3,830 ct/kWh
--------------------	-------------	----------------------	--------------

1.3.1 Entgelt für Messstellenbetrieb (für eine moderne Messeinrichtung)	16,78 €/Jahr		
---	--------------	--	--

1.3.2 Entgelt für ein Tarifschaltgerät	8,53 €/Jahr		
--	-------------	--	--

1.4. Konzessionsabgabe			0,110ct/kWh
------------------------	--	--	-------------

1.5. KWKG-Umlage			0,277ct/kWh
------------------	--	--	-------------

1.6. Aufschlag für besondere Netznutzung (ehem. § 19 StromNEV-Umlage)			1,558 ct/kWh
---	--	--	--------------

1.7. Offshore-Netzzulage			0,816 ct/kWh
--------------------------	--	--	--------------

1.8. Wasserstoffumlage		Wird derzeit nicht eigenständig erhoben. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in den Aufschlag für besondere Netznutzung (Ziffer 1.6) eingerechnet.	
------------------------	--	---	--

1.9. Stromsteuer			2,05 ct/kWh
------------------	--	--	-------------

1.10. Umsatzsteuer: Bei den vorstehenden Preisbestandteilen handelt es sich um Nettopreise , die vom Kunden zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu zahlen sind.			zurzeit 19 %
--	--	--	--------------

1.11. Pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1) in Höhe von brutto 165,45 €/Jahr

2. Angabe des informatorischen Gesamtpreises (Stand: 01.01.2025)

Die Angabe des Gesamtpreises erfolgt rein informatorisch und unter Annahme der derzeitigen Höhe der vorstehend aufgeführten Preisbestandteile. Es handelt sich nicht um eine verbindliche Angabe. Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (zurzeit 19 %).

Modul 1 Netto		Modul 1 Brutto	
Arbeitspreis	Grundpreis	Arbeitspreis	Grundpreis
27,471 ct/kWh	125,31 €/Jahr	32,69 ct/kWh	149,12 €/Jahr
Modul 2 Netto		Modul 2 Brutto	
Arbeitspreis	Grundpreis	Arbeitspreis	Grundpreis
21,731 ct/kWh	65,31 €/Jahr	25,86 ct/kWh	77,72 €/Jahr

SWN gewährt dem Kunden bis zum Ablauf des 31.12.2025 eine eingeschränkte Preisgarantie. Diese Garantie bezieht sich allein auf den im Preisblatt genannten „Grundpreis Vertrieb“ und den „Arbeitspreis Energie“ (jeweils netto). Von dieser Garantie ausgenommen sind Änderungen der Netzentgelte (Arbeitspreis Netz und Grundpreis Netz) (vgl. Ziffer 8.3.1 der AGB), des Entgeltes für Messstellenbetrieb (vgl. Ziffer 8.3.2 der AGB), der Konzessionsabgabe (vgl. Ziffer 8.3.3 der AGB), der KWKG-Umlage (vgl. Ziffer 8.3.4 der AGB), des Aufschlags für besondere Netznutzung (ehem. § 19-StromNEV-Umlage (vgl. Ziffer 8.3.5 der AGB)), der Offshore-Netzumlage (vgl. Ziffer 8.3.6 der AGB), der Wasserstoffumlage (vgl. Ziffer 8.3.7 der AGB), der Stromsteuer (vgl. Ziffer 8.3.8 der AGB) und der Umsatzsteuer (vgl. Ziffer 8.6 der AGB) sowie die Erhebung etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlicher Belastungen im Sinne der Ziffer 8.5 der AGB, auf deren Anfall die SWN jeweils keinen Einfluss hat.

Anlage Modulwechsel

Als Gegenleistung für die Vereinbarung über die Steuerung der Verbrauchseinrichtungen erhält der Netznutzer (und damit mittelbar der Kunde) eine Netzentgeltreduzierung nach § 14a EnWG i. V. m. der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A). Der Kunde kann, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind, zwischen drei Modulen bzw. einer Kombination aus diesen Modulen wählen. Wird kein Modul ausgewählt, sieht die Festlegung der BNetzA das Modul 1 als Grundmodul vor. Der Wechsel eines Moduls setzt voraus, dass der Wechselwunsch Lieferant und Netzbetreiber angezeigt wird. Für die Umsetzung ist der Netzbetreiber verantwortlich. Ein rückwirkender Wechsel ist ausgeschlossen. Der Lieferant informiert den Netzbetreiber über einen Wechselwunsch des Kunden. Die Netzentgeltreduzierung nach dem neu gewählten Modul, wird dem Kunden gewährt, wenn der Netzbetreiber den Modulwechsel tatsächlich umgesetzt hat und die Netznutzung gegenüber dem Lieferanten nach dem neu gewählten Modul abrechnet.

Kunde Herr Frau Titel: _____ (jeweils freiwillige Angaben)

Name, Vorname / Geburtsdatum (letzteres freiwillige Angabe)

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon tagsüber / mobil

E-Mail

Entnahmestellennummer

Identifikationsnummer der Marktlokation an der Entnahmestelle (sofern bekannt, z. B. aus Ihrer letzten Energieabrechnung)

Bitte das **aktuelle** Modul ankreuzen (sofern bekannt):

- Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung**
- Modul 2: Prozentale Arbeitspreisreduzierung**
- Modul 3: Zeitvariables Netzentgelt (nur in Verbindung mit Modul 1, erst ab dem 01.04.2025 und bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems)**

Bitte das **gewünschte** Modul ankreuzen:

- Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung**

Der Netzbetreiber gewährt dem Kunden eine pauschale Netzentgeltreduzierung je Marktlokation. Diese Reduzierung wird nach einer von der BNetzA in ihrer Festlegung vorgegebenen Formel berechnet und vom Netzbetreiber vorab für jedes Kalenderjahr in seinem Preisblatt veröffentlicht. Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung ist unabhängig vom Verbrauch des Kunden. Durch die gewährte Netzentgeltreduzierung darf das an der Marktlokation zu zahlende Netzentgelt 0,00 € nicht unterschreiten.

- Modul 2: Prozentale Arbeitspreisreduzierung (Achtung: Wahl nur bei separater Messung des Verbrauchs der steuerbaren Verbrauchseinrichtung möglich)**

Netzbetreiber gewähren dem Kunden einen ermäßigten Arbeitspreis Netz (vgl. Ziffer 2 des Preisblattes), sofern der Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung separat gemessen und an einer Marktlokation abgerechnet wird. Der reduzierte Arbeitspreis Netz entspricht 40 % des regulären Arbeitspreises Netz für Entnahmen ohne Leistungsmessung in der Niederspannung. Für die Marktlokation, an der die steuerbare Verbrauchseinrichtung abgerechnet wird, wird vom Netzbetreiber kein Grundpreis Netz (vgl. Ziffer 2 des Preisblattes) erhoben. Die Höhe des prozentualen Arbeitspreises Netz für ein Kalenderjahr ist im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlicht.

Voraussetzung: Der Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung wird separat gemessen und an einer Marktlokation abgerechnet. Erfolgt die Messung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung zusammen mit dem Haushaltsverbrauch über eine Verbrauchseinrichtung, kann Modul 2 nicht vom Kunden gewählt werden. Informationen zur Veränderung seiner Kundenanlage – um Modul 2 auswählen zu können – erhält der Kunde beim zuständigen Netzbetreiber.

- Modul 3: Zeitvariables Netzentgelt (nur in Verbindung mit Modul 1, erst ab dem 01.04.2025 und bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems)**

Ergänzend zu Modul 1 hat der Netzbetreiber dem Kunden bei dessen Wahl ab dem 01.01.2025 zusätzlich zeitlich variable Netzentgelte anzubieten und ab dem 01.04.2025 zu gewähren. Der Netzbetreiber hat für dieses Modul 3 zeitvariable Netzentgeltstufen in Form einer Hochlasttarifstufe (HT), Niedriglasttarifstufe (NT) und einer Standardtarifstufe (ST) vorgesehen, die dem Kunden einen wirtschaftlichen Anreiz bieten sollen, seinen Verbrauch in lastschwache und damit günstigere Zeiten zu verschieben. Die Höhe des zeitvariablen Netzentgelts für ein Kalenderjahr ist im Preisblatt des Netzbetreibers erstmals ab dem 01.01.2025 veröffentlicht.

Der Lieferant übernimmt die Benachrichtigung des Netzbetreibers über den Modulwechsel.

Ort / Datum _____ x _____
Unterschrift Kunde

Anlage Reduzierung der KWKG- und der Offshore-Netzumlage für elektrische Wärmepumpen

Ist der Kunde Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, bei der es sich um eine elektrische Wärmepumpe handelt, die durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, reduziert sich die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 Abs. 1 EnFG ab dem 01.01.2023 auf null (0,00 ct/kWh). Damit Betreiber einer elektrischen Wärmepumpe ihren Anspruch auf Reduzierung der betroffenen Umlagen anmelden können, müssen sie ihren Energielieferanten damit beauftragen, dem Netzbetreiber die dafür notwendigen Informationen, die in dieser Anlage zusammengestellt sind, mitzuteilen (vgl. § 52 Abs. i. S. d. § 22 Abs. 1 EnFG).

Die Anwendung des § 22 EnFG und damit auch die Gewährung dieser Umlagenprivilegierung steht jedoch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission (vgl. § 68 EnFG). Diese beihilferechtliche Genehmigung liegt derzeit noch nicht vor und kann daher derzeit nicht gewährt werden. Aktuell ist noch nicht absehbar, wann die Europäische Kommission über die beihilferechtliche Genehmigung entscheidet und auf welchen Zeitraum sich die Genehmigung, gegebenenfalls auch rückwirkend, erstreckt (Stand: 07/2024).

Die elektrische Wärmepumpe wird an folgender Entnahmestelle betrieben:

Straße / Hausnummer (Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

PLZ / Ort (Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

Identifikationsnummer der Marktlotation (sofern bekannt, z. B. aus Ihrer letzten Energieabrechnung)

Zählernummer

Zu dem Anspruch auf Verringerung der KWKG-Umlage, der Offshore-Netzumlage gemäß § 22 Abs. 1 EnFG versichert der Kunde Folgendes:

1. Sollte es sich bei dem Kunden um ein Unternehmen (AG, GmbH, eine Personengesellschaft oder Ähnliches) handeln, versichert der Kunde, dass er kein Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 2 EnFG ist.
2. Der Kunde versichert außerdem, dass gegen ihn keine offenen Rückforderungsansprüche bestehen, die aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 3 EnFG entstanden sind.

Ein Anspruch des Kunden auf Verringerung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage nach § 22 EnFG besteht erst, wenn dies durch die Europäische Kommission genehmigt worden ist und nur in dem von der Genehmigung umfassten Umfang.

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Wegfall der separaten Messeinrichtung für die Wärmepumpe oder die Veränderung eines Umstands nach Nr. 1 oder Nr. 2 unverzüglich in Textform an vertrieb@sw-nuertingen.de zu melden.

Der Kunde beauftragt die Stadtwerke Nürtingen GmbH damit, dem zuständigen Netzbetreiber die den Anspruch auf Verringerung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage auf Null (0,00 ct/kWh) betreffenden Informationen fristgerecht mitzuteilen.

Ort / Datum

×

Unterschrift Kunde